

Regelungsabrede in Ergänzung zur Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit“ (BV-AZ)

zwischen der **Klinik Service GmbH**

(im Folgenden **KSG** bzw. **Arbeitgeber** genannt)

vertreten durch die Geschäftsführer Herr Roland Heibel und Herrn Edgar Reisch

und dem

Betriebsrat der Klinik Service GmbH

(im Folgenden **Betriebsrat** genannt)

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Harald Schaaf

§ 1 Überführung der Zeitguthaben in das Plus-Minus-Konto gemäß § 6 BV-AZ

Zu hohe Startguthaben würden das Funktionieren der Plus-Minus-Konten von Beginn an in Frage stellen. Daher wird deren Einführung mit folgenden Schritten vorbereitet:

- a) Die / der verantwortliche Dienstplanerin / Dienstplaner stellt die Anzahl der Plusstunden mit Stand zum letzten Tag des Monats vor Inkrafttreten der BV-AZ fest.
- b) Die Dienstplanerin / der Dienstplaner informiert die / den jeweils betroffene/n Mitarbeiterin / Mitarbeiter und die Geschäftsleitung über die Anzahl der Plusstunden.
- c) Auf Antrag der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters werden Plusstunden in Freizeit ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach einem Abbauplan, der spätestens bis 31.03.2012 abgeschlossen sein muss. Der Antrag muss der Dienstplanerin / dem Dienstplaner spätestens bis 31.12.2011 vorliegen.
- d) Liegt kein Antrag auf Freizeitausgleich vor bzw. können nach Einschätzung der Dienstplanerin / des Dienstplaners Plusstunden aus betrieblichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang in Freizeit ausgeglichen werden, werden die Plusstunden ausgezahlt.

e) Minusstunden werden in vollem Umfang in das Plus-Minus-Konto übernommen.

§ 2 Gewährung eines Zuschlags bei Einspringen aus dem Frei

(1) Erscheint eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter innerhalb von 5 Tagen an einem mit „Frei“ geplanten Tag auf Veranlassung des Arbeitgebers zur Arbeit, so erhält sie / er für jede an diesem Tag gearbeitete Stunde einen Zuschlag von € 2,50. Der Anfragetag zählt nicht mit.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Bereich Sicherheit und Ordnung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Heidelberg sowie auch nicht für die des Landes Baden-Württemberg.

§ 3 Vergütung der Rufbereitschaft

(1) Zeiten der Rufbereitschaft, die nicht Inanspruchnahme sind (s. § 7 Abs. 4 BV-AZ), werden mit € 2,00 pro Stunde vergütet.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Bereich Sicherheit und Ordnung.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungsabrede tritt am 01.12.2011 in Kraft.

(2) Diese Regelungsabrede ist nur im Zusammenhang mit der BV-AZ kündbar. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar, ausnahmsweise einmalig und erstmals zum 30.06.2012. Sie ist aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

(3) Bis zum Abschluss einer neuen BV-AZ gelten die Bestimmungen dieser Regelungsabrede weiter.

(4) Sollten Bestimmungen dieser Regelungsabrede ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Regelungsabrede und der BV-AZ im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Heidelberg, den 25.10.2011

Roland Heibel
Geschäftsführer



Edgar Reisch
Geschäftsführer



Harald Schaaf
Betriebsratsvorsitzender

